

Uhlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66
Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 04.10.2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Modernisierung des Strafverfahrens

Einleitung

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKS F) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren haben, sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Unter anderem begleiten sie Betroffene vor, während und nach einem Strafverfahren. Diese Perspektive bringen wir mit dieser Stellungnahme ein.

Wir begrüßen, dass im übersandten Referentenentwurf die Möglichkeit der audio-visuellen Vernehmung auf erwachsene Opfer ausgedehnt wurde sowie die Erweiterung des Rechtsbeistands auf sämtliche Vergewaltigungsoffer. Gleichzeitig kritisieren wir, dass nicht die Gelegenheit ergriffen wurde, weitere Regelungen zur Verbesserung der Situation von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend im Rahmen des Strafverfahrens zu ergreifen. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein Strafverfahren für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend eine enorme Herausforderung darstellt und zahlreiche Betroffene aufgrund der aktuellen Gestaltung des Strafverfahrens weder eine Anzeige erstatten noch eine Aussage tätigen wollen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir im Einzelnen folgende Anmerkungen machen:

1. Audio-visuelle Vernehmung

Wir begrüßen die Ausweitung der Norm zur audio-visuellen Aufzeichnung auf zur Tatzeit erwachsene Personen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind

(§ 58a Abs. 1 StPO-E). Für Betroffene sexualisierter Gewalt ist es oftmals eine sehr große Belastung, das ihnen Geschehene wiederzugeben. Eine detaillierte und oft langwierige Vernehmung kann zu einer starken Destabilisierung bis hin zu einer Retraumatisierung führen. Jede Vernehmung bedeutet einen großen Einschnitt für die Betroffenen. Eine Rückkehr zu einem geregelten Alltag ist oft wochenlang nicht oder nur mit professioneller Begleitung möglich. Deshalb sind Mehrfachbefragungen unbedingt zu vermeiden. Es ist sehr zu begrüßen, dass es in Zukunft die Möglichkeit der audio-visuellen Vernehmung auch bei zur Tatzeit erwachsenen Personen geben soll und dass diese eine erneute Vernehmung ersetzen kann.

Wir möchten zum Thema der Vernehmung ergänzen, dass berücksichtigt werden sollte, dass für die angemessene Befragung von Opfern sexualisierter Gewalt eine spezifische Qualifizierung notwendig ist. Aus der Praxis können wir berichten, dass diese nicht überall gewährleistet ist. Für eine Tätigkeit in der Justiz ist in der Regel der Nachweis überdurchschnittlicher Rechtskenntnisse in den beiden juristischen Staatsexamina erforderlich. In einem Jugendschutzverfahren, bei dem sexualisierte Gewalt eine Rolle spielt, geht es jedoch um fachübergreifende Kenntnisse wie Entwicklungspsychologie, Täter*innenstrategien, typische Folgen von sexualisierter Gewalt, Psychotraumatologie oder deliktspezifische Dynamiken. Auch bei der Befragung von Kindern und Jugendlichen sind Kenntnisse über entwicklungsgerechte Befragungsmethoden mit Blick auf die verschiedenen Altersstufen erforderlich (vgl. UKASK, Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren, S. 14). Wir halten nicht nur den interdisziplinären Austausch, sondern auch verpflichtende Fortbildungen in diesem Bereich für notwendig. Außerdem ist zu gewährleisten, dass die entsprechenden Räumlichkeiten und die entsprechende Technik vor Ort tatsächlich vorhanden sind.

Im Übrigen möchten wir bezüglich des § 58 a Abs. 2 und Abs. 3 StPO darauf hinweisen, dass vielen Betroffenen ihr Widerspruchsrecht nicht vollumfänglich bewusst ist bzw. sie die Konsequenzen eines fehlenden Widerspruchs nicht vollständig überblicken. Die Bild-Ton-Aufzeichnung ist Teil der Sachakte, auf die sich die Akteneinsicht der*des Verteidigerin* gem. § 147 StPO bezieht und auch dem*der Angeklagten kann sie zur Einsicht überlassen werden gem. § 147 Abs. 4 StPO (Huber, BeckOk, § 58a, Rn. 18). Für die meisten Betroffenen ist die Vorstellung, dass sich die Beklagten das Video ansehen können, in dem ihre vollständige Aussage zu sehen ist, sie von den Taten erzählen und sich womöglich in einer sehr belasteten Situation befinden, extrem problematisch. Vielen ist nicht bewusst, dass in dem Moment, in dem sie keinen Widerspruch erhoben haben, eben dies möglich ist. Deshalb möchten wir anregen, dass Aufzeichnungen nur herausgegeben werden, wenn der*die Zeug*in explizit der Herausgabe zugestimmt hat.

2. Ersetzung der richterlichen Vernehmung

Wir begrüßen die in § 255 Abs. 2 S. 2 StPO-E vorgesehene Ausdehnung auf zur Tatzeit erwachsene Personen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind. Wir begrüßen auch die Möglichkeit der Zeug*innen einer Vorführung einer Aufzeichnung zu widersprechen (§ 255 Abs. 2 S. 1 StPO-E). Allerdings erscheint uns das vorgesehene Erfordernis des sofortigen Widerspruchs weder aus rechtlichen Gründen erforderlich noch aus Gesichtspunkten der Betroffenenensibilität angemessen. Wir halten vielmehr eine längere Widerspruchsfrist von zumindest 72 Stunden für geboten.

3. Erweiterung des Rechtsbeistands

Wir begrüßen die Erweiterung der Beiordnung eines Rechtsbeistands auf alle Vergewaltigungsopfer (§ 397a StPO-E). Fragwürdig bleibt aber, dass nicht sämtliche Personen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind, in die Erweiterung miteinbezogen wurden. Wir sprechen uns für eine entsprechende Erweiterung in § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO aus.

Im Übrigen erschließt sich uns nicht, warum der gesamte Bereich der Gewalt- und Kinderpornographie im § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO nicht erfasst ist. Dies halten wir für äußerst problematisch. Voraussetzung einer Beiordnung nach § 397 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist danach, dass der*die Nebenkläger*in zum Zeitpunkt der Tat noch nicht älter als 18 Jahre war, ihre* Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann und Opfer einer Straftat nach §§ 174 bis 182, 184j und 225 StGB geworden ist (Weiner, BeckOK, StPO, 34. Edition 2019, § 397a, Rn. 12). Es erschließt sich nicht, warum die §§ 184a bis 184f StGB dort nicht genannt sind. Diese betreffen ebenso die sexuelle Selbstbestimmung. Es sind zahlreiche Konstellationen denkbar, in denen der abgebildete Missbrauch nicht verfolgt werden kann, sondern nur die Delikte, die in den §§ 184a bis 184f StGB unter Strafe gestellt sind. Die Belastung durch sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien ist für die dort dargestellten Betroffenen enorm. Gerade die Gefahr der fortdauernden Konfrontation mit den Missbrauchsdarstellungen, die von dritten Personen angesehen werden und auf die geschädigte Personen immer wieder darauf angesprochen werden können, stellt eine erhebliche psychische Belastung dar. Es ist nicht ersichtlich, warum in einer derartigen Konstellation dem Opfer kein Anspruch auf Bestellung einer Nebenklagevertretung zukommen sollte.

Wir schlagen deshalb vor, § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO wie folgt zu ändern:

„Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er (...)

4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 184a bis 184j, 201 a des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann“

4. Gemeinschaftliche Nebenklagevertretung

Die Regelungen zur gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung sehen wir kritisch, da die Interessen der verschiedenen Nebenkläger*innen sich sehr unterschiedlich darstellen können. Bei sexualisierter Gewalt geht es meist um Konstellationen, bei denen die Nebenkläger*innen auch unmittelbare Tatzeug*innen sind und ihren Aussagen insbesondere bei „Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen“ entscheidende Bedeutung zukommt. Gerade im Bereich innerfamiliärer Gewalt mit den dort bestehenden Loyalitäten, Druck- und Drohpotentialen ist es eine Erfahrung aus der Praxis, dass sich die Aussagebereitschaft der Nebenkläger*innen im Laufe des Prozesses verändern können. Hinzu kommt, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Nebenkläger*in und Nebenklagevertreter*in für viele Betroffene eine zwingende Bedingung ist, um

überhaupt aussagen zu können. Wir sprechen uns deshalb gegen die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung aus.

Wenn an der Regelung festgehalten wird, regen wir folgende Ergänzung in § 397b Abs. 1 StPO-E an:

„Gleichgelagerte Interessen liegen in der Regel nicht vor, wenn die Nebenkläger zugleich unmittelbare Tatzeugen sind.“

5. Beschleunigungsgebot

In der Lanzarote-Konvention ist in Art. 30 (3) festgehalten, dass jede Vertragspartei sicherzustellen hat, dass Ermittlungen und Strafverfahren, die sexuelle Ausbeutung oder den sexuellen Missbrauch von Kindern betreffen, vorrangig behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden. Auch in Nr. 221 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) heißt es, dass Verfahren mit kindlichen Opfern zu beschleunigen sind, „vor allem deswegen, weil das Erinnerungsvermögen der Kinder rasch verblasst und weil sie besonders leicht zu beeinflussen sind“. Dem entspricht die gegenwärtige Praxis nicht, da gerade Verfahren mit kindlichen Opfern oft besonders lange dauern. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass nunmehr entsprechende Regelungen im Gesetzestext aufgenommen werden. Eine lange Verfahrensdauer ist eine hohe Belastung für kindliche und jugendliche Opfer.

Wir setzen uns dafür ein, dass ein Beschleunigungsgebot, wie es z.B. in § 155 FamFG geregelt ist, zugunsten minderjähriger Opferzeugen in die Strafprozessordnung sowie ein Rechtsbehelf gegen ungerechtfertigte Verfahrensverzögerung wie im Falle des FamFG die Beschleunigungsrüge (§ 155b FamFG) oder die Beschleunigungsbeschwerde (§ 155c FamFG) aufgenommen werden.

6. Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Erweiterung in 397a StPO-E hat zur Folge, dass sämtliche Opfer einer Vergewaltigung einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben. Dies begrüßen wir sehr. Aber auch hier halten wir es für erforderlich, dass sämtliche Personen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind, in § 397a StPO einbezogen werden. Ihnen stünde dann auch ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung zu.

Wir weisen nochmals darauf hin:

Derzeit haben minderjährige Personen, die z.B. durch eine Verbreitung, den Erwerb und den Besitz an kinderpornographischen Schriften nach § 184b StGB geschädigt wurden, weder einen Anspruch auf die Beordnung eines Nebenklägers noch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Dies halten wir für nicht hinnehmbar. Unsere im Rahmen der Nebenklage vorgeschlagenen Änderung hätte zur Folge, dass auch diese Opfergruppe einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung hätte. Diese Änderung ist dringlich geboten.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass das Erfordernis einer besonderen Schutzbedürftigkeit im Rahmen des § 406g Abs. 3 S. 2 StPO entfallen sollte, wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegt. Gegenwärtig sieht § 406g Abs. 3 S. 2 StPO vor, dass unter den in § 397a Abs. 1 Nr. 1-3 StPO bezeichneten Voraussetzungen der verletzten Person auf ihren Antrag eine psychosoziale Prozessbegleitung zugeordnet werden kann, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Dabei muss vom Gericht das Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit der verletzten Person beurteilt werden (Weiner, BeckOK StPO, 34. Edition Stand: 01.07.2019, § 406g, Rn. 11). Dieses Erfordernis stellt ein zusätzliches Hindernis dar, das Betroffene überwinden müssen. Angesichts der besonderen Beanspruchung von Opfern sexualisierter Gewalt im Strafverfahren sollte ihnen regelhaft ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung zukommen.

7. Akteneinsichtsrecht der Nebenklage

Wir sehen keinen Grund, warum das Akteneinsichtsrecht der Nebenklage nicht dem der Verteidigung gleichgestellt werden sollte. Im Gegenteil ergibt sich aus der Istanbul-Konvention, dass Verletzte ein Recht auf Information haben und ein Recht darauf, angehört zu werden (Art. 56 Istanbul-Konvention). In Art. 56 (1) der Istanbul-Konvention heißt es, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen und dabei insbesondere nach Art. 56 (1) c) ein Opfer über die aufgrund der Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle zu unterrichten.

Die gegenwärtigen Regelungen in der Strafprozessordnung werden dem nicht gerecht, da die Möglichkeit der Versagung der Akteneinsicht im Rahmen des § 406 Abs. 2 S. 1 StPO mit dem Verweis auf schutzwürdige Interessen des Beschuldigten gerade bei Aussage gegen Aussage Konstellationen, die im Bereich sexualisierter Gewalt sehr häufig sind, teils extensiv genutzt wird. In § 406e Abs. 2 S. 1 StPO heißt es, dass die Einsicht in die Akten zu versagen ist, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des*der Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Bei einer weiten Auslegung der Schutzbedürftigkeit führt dies in der Praxis dazu, dass der Nebenklage ein Agieren im Strafverfahren erheblich erschwert wird.

Wir sprechen uns deshalb hinsichtlich eines Akteneinsichtsrechts für eine Gleichstellung der Nebenklage mit der Verteidigung aus.

8. Zeugnisverweigerungsrecht

Wir regen an, dass im Rahmen der Reformierung auch ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeitende in professionellen Beratungs- und Unterstützungsstellen für Opfer von Gewalt geschaffen wird. Die Beratungs- und Unterstützungsarbeit in den spezialisierten Fachberatungsstellen setzt eine vertrauliche Atmosphäre voraus. Betroffene öffnen sich oftmals

erst nach einer längeren Zeit und unter der Voraussetzung, dass das von ihnen Gesagte vertraulich bleibt. Betroffene haben im Rahmen ihrer Gewalterfahrung Kontrollverlust erlebt und viele wollen unter allen Umständen vermeiden, dies noch einmal zu erfahren. Vielen Betroffenen fällt es schwer, Vertrauen aufzubauen, deswegen brauchen sie im Kontakt mit professionellen Helfer*innen die Gewissheit, dass alle Informationen nur mit ihrer Autorisierung weitergegeben werden dürfen.

Oftmals stellt die Beratungs- und Unterstützungsarbeit die Voraussetzung dar, unter der Betroffene sich überhaupt erst zu einer Strafanzeige entscheiden und unter der sie sich eine Aussage in einem Strafverfahren zutrauen. In diesem Sinne dient dies einer effizienten Strafverfolgung und so sollte auch unter diesem Gesichtspunkt darüber nachgedacht werden, die Arbeit von Berater*innen auch in strafprozessualer Hinsicht unter gute rechtliche Bedingungen zu stellen. Die Berater*innen unterliegen zwar der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB, aber diese wird nicht durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt. Gegenwärtig kommen Berater*innen stets in Gewissenskonflikte, wenn sie vor Gericht als Zeug*in geladen sind und gegen den Willen von Betroffenen aussagen. Bei Mitarbeitenden von öffentlichen Trägern kommt in derartigen Konstellationen ein dienstrechtlicher Genehmigungsvorbehalt in Betracht (§ 54 StPO). Für Beschäftigte bei freien Trägern, bei denen es sich bei spezialisierten Fachberatungsstellen in der Regel handelt, ist dies nicht der Fall, obwohl die Arbeit der Fachberatungsstellen in der Unterstützung und Beratung von Opfern ebenso einem öffentlichen Interesse dient, wie das im Falle des öffentlichen Trägers der Fall ist.

Im Übrigen ergibt sich auch aus der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, dass die Vertraulichkeit der Beratungsleistungen gewährleistet werden muss. Die deutsche Strafprozessordnung kommt diesem Erfordernis derzeit nicht nach. In Art. 8 (1) der Richtlinie heißt es, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Wir schlagen deshalb vor, in § 53 StPO zu ergänzen:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

3 c. Mitarbeitende in Beratungsstellen für Opfer von Gewalt, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist;“

9. Vernehmung nur durch den Vorsitzenden

Wir regen an, dass die Regelung zur Vernehmung von minderjährigen Zeug*innen ausschließlich durch die* Richter*in (§ 241a StPO) auf erwachsene Personen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind, ausgedehnt wird. Es kann für Opfer sexualisierter Gewalt eine enorme Belastung darstellen, von verschiedenen Personen befragt zu werden. Auch für erwachsene Personen, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, stellen Strafverfahren und gerade die Befragungen eine enorme Herausforderung dar, so dass diese Regelung auch auf Erwachsene ausgedehnt werden sollte.

Wir schlagen vor, § 241a Abs. 1: wie folgt zu fassen:

„Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren und von Personen, die Verletzte einer Straftat nach §§ 174-184j StGB sind, wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt.“

10. Eigenes Recht auf Nebenklage für minderjährige Verletzte

Minderjährige Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend können nicht eigenständig Nebenklage erheben. Vielmehr ist eine Vertretung durch die Sorgeberechtigten erforderlich. Zwar gibt es die Möglichkeit, eine* Ergänzungspfleger*In durch das Familiengericht zu bestellen aber in der Praxis ist dieses Verfahren oft schwierig und stellt eine zusätzliche Hürde dar. Gleichzeitig gibt es zahlreiche Fälle, in denen sich das Verfahren gegen einen sorgeberechtigten Elternteil richtet. In diesen Fällen die Nebenklagemöglichkeit unter eine zusätzliche, bürokratische Hürde zu stellen, konterkariert Sinn und Zweck der Nebenklage.

Deshalb möchten wir anregen zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass die Nebenklage auch mit Unterschrift nur einer personensorgeberechtigten Person erleichtert werden kann.

Außerdem möchten wir anregen zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Nebenklage auch ohne Unterschrift der Personensorgeberechtigten ermöglicht werden könnte. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass unserem Rechtssystem eigene Verfahrensrechte von Minderjährigen nicht fremd sind. Beispielhaft sei hier auf § 60 FamFG verwiesen, das einem Kind ein Beschwerderecht ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters zuspricht, wenn es nicht geschäftsunfähig ist oder noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nach § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I kann eine minderjährige Person, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen stellen und Sozialleistungen entgegennehmen. Wir halten es im Bereich der Nebenklage für angebracht, auch hier ein selbstständiges Verfahrensrecht für Minderjährige zu schaffen. Dieses könnte an eine Altersgrenze gebunden sein oder an den Begriff der geistigen und sittlichen Reife, wie er in § 3 S. 1 JGG verwendet wird, anknüpfen, welche beispielsweise das involvierte Jugendamt beurteilen könnte.

11. Kompetenzzentren

Wir unterstützen die Forderung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs nach Kompetenzzentren für Jugendschutzverfahren (UKASK, Empfehlungen

zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren, S. 18). Die Vernehmung kindlicher Zeug*innen aber auch die Dynamiken im Bereich sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erfordern eine spezifische Expertise. Gegenwärtig stellt es Richter*innen und Ermittlungsrichter*innen, die nur selten Jugendschutzfälle bearbeiten, vor eine hohe Herausforderung, trotz der niedrigen Fallzahlen eine entsprechende Kompetenz zu entwickeln. Bei der Videovernehmung handelt es sich um ein mitunter entscheidendes Instrument, das aber von den Richter*innen und Ermittlungsrichter*innen eine hohe Kompetenz nicht nur bei der Vernehmung von Kindern, sondern auch bei der technisch und rechtlich einwandfreien Durchführung voraussetzt (vgl. UKAK, Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren, S. 19). Im Falle von Kompetenzzentren könnte diese Expertise für einen größeren regionalen Einzugsbereich gebündelt werden, so dass nicht mehr sämtliche Amts- und Landgerichte entsprechende Qualifizierungen vorhalten müssen. Dabei käme in Betracht, sowohl Schwerpunktstaatsanwaltschaften als auch Schwerpunktgerichte für Jugendschutzsachen zu bilden.

12. Information an die Opfer über den Haftverlauf der Täter*in

In Art. 6 (5) der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 10. 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI heißt es, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich vor der Freilassung oder Flucht der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wird bzw. wurde, in Kenntnis zu setzen. Außerdem müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die Opfer über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden, die im Fall einer Freilassung oder Flucht des Täters zum Schutz des Opfers getroffen werden. Art. 6 (6) der Richtlinie besagt, dass Opfer auf Antrag die Informationen gemäß dem vorherigen Absatz zumindest in den Fällen erhalten, in denen für sie eine Gefahr besteht, da das Risiko einer Schädigung festgestellt wurde – es sei denn, dass festgestellt wird, dass die Mitteilung das Risiko einer Schädigung des Straftäters birgt.

Wir möchten anregen, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen, wie gewährleistet werden kann, dass Opfer über eine etwaige Hafterleichterung, Haftentlassung oder Flucht von verurteilten Täter*innen informiert wird.

13. Information über die Möglichkeit der Nebenklage und der psychosozialen Prozessbegleitung

Wir halten es für notwendig, dass in allen Bundesländern gewährleistet wird, dass die Verletzten zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Möglichkeit der Nebenklage und der psychosozialen Prozessbegleitung in einfacher Sprache informiert werden.

14. Möglichst frühe Beratung und Sensibilisierung

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass es bei Verfahren in sogenannten „Loveboy“-Kontexten häufig zu der Problematik kommt, dass betroffene Mädchen bei Beginn der Ermittlungen noch stark in den Dynamiken des Verhältnisses involviert sind und ihren „Liebsten“ schützen wollen. Dementsprechend kommt es zu entlastenden Aussagen von Seiten des Mädchens. Erst mit einigem Abstand sind sie in der Lage, Aussagen über das, was ihnen widerfahren ist, zu tätigen. Oftmals sind die Ermittlungen dann aber schon beendet und eingestellt worden.

Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, inwieweit bundesweit gewährleistet werden kann, dass möglichst frühzeitig Betroffene Zugang zu einer spezialisierten Fachberatung bekommen. Die Praxis-Erfahrung besagt, dass die Bereitschaft, gegen den*die Täter*in auszusagen, sich durch eine frühzeitige Unterstützung und Stabilisierung erheblich festigen kann. Wenn das Verfahren hingegen aufgrund einer frühen, entlastenden Aussage der Betroffenen bereits eingestellt wurde, stellt sich dies für Betroffene als sehr problematisch dar.

Wir möchten darüber hinaus anregen zu prüfen, wie diese nicht zufriedenstellenden Ergebnisse vermieden werden können.